

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 3, Verfassung und Inneres
Fachabteilung Verfassungsdienst

Per E-Mail: verfassungsdienst@stmk.gv.at

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 8, Gesundheit und Pflege
Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement

Per E-Mail: sanitaetsrecht@stmk.gv.at

Graz, 27. Juli 2022

Betrifft: 1. Novelle des Stmk Pflegeheimgesetzes (PHG)
2. Novelle der Stmk Personalausstattungsverordnung 2017 (PAVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Volkshilfe Steiermark wurde mit jeweiligen Schreiben vom 18.07.2022 Begutachtungsentwürfe der im Betreff genannten geplanten Novellierungen zur verpflichtenden Ausbildung von Heimleiter:innen mit dem Ersuchen um Übermittlung einer Stellungnahme bis zum 01.08.2022 übermittelt.

Inhalt dieser Begutachtungsentwürfe ist das Entfallen des §§ 22d und die Einfügung eines § 22e im stmk PHG sowie die Einfügung eines § 5a und eines § 7a Abs 5 in der stmk PAVO.

Da es sich dabei um aufeinander abgestimmte Normen handelt, erlauben wir uns, unsere Stellungnahmen zusammenzufassen und gemeinsam zu übermitteln.

In formeller Hinsicht ist vorwegzustellen, dass die **Einräumung einer nur 14-tägigen Stellungnahmefrist von uns kritisch betrachtet wird**, zumal sich dieser Zeitraum in der sommerlichen Urlaubszeit befindet. Ebenfalls kritisch betrachtet wird die Tatsache, dass die Inhalte dieser Novelle bei keinem einzigen Treffen mit den

■ VOLKSHILFE STEIERMARK GEMEINNÜTZIGE BETRIEBS GMBH

Geschäftsstelle

Sackstraße 20, 8010 Graz, T: 0316 8960, F: DW 30998, E: office@stmk.volkshilfe.at
BAWAG PSK, IBAN: AT11 1400 0862 1006 4607, BIC: BAWAATWW
FN: 207240s, UID: ATU 52684304, DVR: 2107883, LG f. ZRS Graz

www.stmk.volkshilfe.at



Interessensvertretungen der steirischen Pflegeheime an- und oder zumindest besprochen wurden.

Inhaltlich halten wir fest, dass die Volkshilfe Steiermark das Ziel, auch im Bereich der Heimleiter:nnen in den steirischen Pflegeheimen ein generelles Qualifizierungsniveau vorzugeben, **grundsätzlich begrüßt**. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die derzeitige Lage auf dem Arbeitsmarkt – wie auch den Behörden bestens bekannt – im Bereich Pflege so angespannt ist wie noch nie und es für uns als Heimbetreiber zurzeit äußerst herausfordernd ist, entsprechend qualifiziertes Personal zu finden. Wenn in einer solchen Phase zusätzliche erhöhte Qualifizierungsanforderungen an Heimleiter:nnen eingeführt werden, ist diese **Lage am Arbeitsmarkt daher in jedem Aspekt mitzudenken**.

1. Die Regelung des vorgeschlagenen § 22e Abs 2, wonach HeimleiterInnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle insgesamt mindestens drei Jahre als Heimleiter:in tätig waren, ex lege über die erforderliche Qualifikation verfügen, ist begrüßenswert. Es muss jedoch klar sein, dass die mindestens dreijährige Tätigkeit als Heimleiter:in **nicht bei einem Heimträger, sondern bei beliebig vielen solchen absolviert werden konnte**. Dies geht zwar aus unserer Sicht durch das Wort „insgesamt“ einigermaßen klar aus der Bestimmung hervor, eine weitere Klarstellung zumindest in den Erläuterungen wäre jedoch hilfreich.
2. Zu selbiger Norm ist anzumerken, dass es nicht sachgerecht ist, dass bei der eingeführten Dreijahresregelung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle abgestellt wird. Dies führt nämlich dazu, dass Personen, die zurzeit schon als Heimleiter:in tätig sind, diese Ausbildung nunmehr nachholen müssen und daher ihren Beruf unter anderen (zeitlichen, finanziellen, organisatorischen) Prämissen ausüben als für sie bei Antritt des Berufs bestanden. Beispielsweise muss eine Heimleiter:in, die kürzlich als solche begonnen hat, unerwarteter Weise eine Ausbildung beginnen, die enorme zeitliche und finanzielle Ressourcen in Anspruch nimmt.

■ VOLKSHILFE STEIERMARK GEMEINNÜTZIGE BETRIEBS GMBH

Geschäftsstelle

Sackstraße 20, 8010 Graz, T: 0316 8960, F: DW 30998, E: office@stmk.volkshilfe.at
BAWAG PSK, IBAN: AT11 1400 0862 1006 4607, BIC: BAWAATWW
FN: 207240s, UID: ATU 52684304, DVR: 2107883, LG f. ZRS Graz

www.stmk.volkshilfe.at



Es wäre daher sachgerechter, in § 22e Abs 2 ebenfalls auf den Zeitpunkt 31.12.2026 abzustellen, was dazu führen würde, dass diejenigen Personen, die am 31.12.2026 drei Jahre als Heimleiter:in tätig waren (das sind alle Personen, die auch jetzt – zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle – schon als Heimleiter:in tätig sind) die Ausbildung **nicht nachholen** müssen und daher zu den Prämissen weiterarbeiten könnten, zu denen sie ihre Berufswahl getroffen haben. Alle künftig als Heimleiter:in beginnenden Personen würden zum Zeitpunkt ihrer Berufswahl darüber Bescheid wissen, welche Qualifikationserfordernisse ihnen bevorstehen.

3. Es ist auch klarzustellen, inwiefern bei den in Frage kommenden Personen bereits **bestehende ähnliche Ausbildungen** (zB Studium der Betriebswirtschaftslehre ,Gerontologischen Zusatzausbildungen o.ä.) **angerechnet** werden können.
4. Die Vorgabe der Qualifikationsanforderungen für HeimleiterInnen muss dann entfallen, wenn eine **diplomierte Pflegefachkraft selbst die Heimleitung** wahrnimmt und eine **Sonderausbildung für Führungsaufgaben** gemäß Anlage 7 zur Gesundheits- und Krankenpflege-Lehr- und Führungsaufgaben-Verordnung (GuK-LFV) hat.
5. Die Vorgabe der Qualifikationsanforderungen für HeimleiterInnen muss ebenso dann entfallen, wenn in einem **Heim mit bis zu 40 Betten die Funktionen Heim- und Pflegedienstleitung von einer Person wahrgenommen** werden und diese Person die **Qualifikationen als diplomierte Pflegefachkraft und die Sonderausbildung für Führungsaufgaben** gemäß Anlage 7 zur Gesundheits- und Krankenpflege-Lehr- und Führungsaufgaben-Verordnung (GuK-LFV) hat.
6. Bei **Neueinstellungen von Heimleiter:innen** muss es möglich sein, die vorgegebene Qualifikation **berufsbegleitend** zu erlangen (zB Nachweis innerhalb von drei Jahren ab Einstellung). Ohne Möglichkeit des berufsbegleitenden Qualifikationserwerbs ist vorherzusehen, dass am Arbeitsmarkt nicht ausreichend Personen zur Verfügung stehen.

■ VOLKSHILFE STEIERMARK GEMEINNÜTZIGE BETRIEBS GMBH

Geschäftsstelle
Sackstraße 20, 8010 Graz, T: 0316 8960, F: DW 30998, E: office@stmk.volkshilfe.at
BAWAG PSK, IBAN: AT11 1400 0862 1006 4607, BIC: BAWAATWW
FN: 207240s, UID: ATU 52684304, DVR: 2107883, LG f. ZRS Graz

www.stmk.volkshilfe.at



Da die Ausbildung mehrere Jahre dauert, wäre eine Dreijahresfrist angemessen.

7. Derzeit gibt es in der Steiermark – soweit ersichtlich – nur eine einzige Möglichkeit, die künftig geforderten Qualifikationen zu erwerben, nämlich über „UNI for LIFE

Weiterbildungs GmbH“; die **Kosten für diese Ausbildung** betragen derzeit € 5.900,- (siehe <https://www.uniforlife.at/de/weiterbildung/gesundheits-naturwissenschaften/universitaetskurse/pflegeheim-management/>). Es ist – zumal in der jetzigen Situation in Pflegesektor (Personalmangel, Teuerung, COVID-Krise etc) – nicht sachgerecht, diese Kosten den HeimträgerInnen und/oder den künftigen HeimleiterInnen aufzubürden. Nebenbei sei erwähnt, dass die Ausbildung zur Heimleiter:in im Rahmen von UNI for LIVE schon seit 1 ½ Jahren beworben wird und bis jetzt noch nicht zustande gekommen ist. Beim jetzigen Anlauf wurde die Anmeldefrist schon 2 x verlängert. Begleitend mit der gegenständlichen Novelle sollte daher eine **Möglichkeit gefunden werden, die Ausbildung (zumindest großteils) vom Land Steiermark zu finanzieren**, bzw. von Seiten des Landes Lehrgänge von UNI for LIVE zuzukaufen und auch geklärt werden, dass einzelne Bausteine der Ausbildung buchbar bzw. besuchbar sind.

8. Da der Erwerb der erforderlichen Qualifikationen einige Zeit in Anspruch nimmt (bei Umrechnung der geforderten ECTS in Arbeitsstunden [ein ECTS entspricht 25 Stunden à 60 Minuten] ergibt sich ein Wert von 1.075 Stunden, das sind über 26 Arbeitswochen einer Vollzeit-Arbeitskraft), sollte eine Lösung dafür gefunden werden, dass die Abwesenheit der in Ausbildung befindlichen Arbeitskraft nicht zur Unterschreitung des Personalschlüssels lt PAVO führen kann.

Wir ersuchen um Berücksichtigung obiger Punkte und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Franz Ferner
Geschäftsführer

■ VOLKSHILFE STEIERMARK GEMEINNÜTZIGE BETRIEBS GMBH

Geschäftsstelle

Sackstraße 20, 8010 Graz, T: 0316 8960, F: DW 30998, E: office@stmk.volkshilfe.at
BAWAG PSK, IBAN: AT11 1400 0862 1006 4607, BIC: BAWAATWW
FN: 207240s, UID: ATU 52684304, DVR: 2107883, LG f. ZRS Graz

www.stmk.volkshilfe.at

